

## **Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

---

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat auf die Sitzungen vom 25. November und 9. Dezember 2016 hin folgenden Beschluss gefasst:

### **Arbeitsrechtsregelungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

#### **Arbeitsrechtsregelung 01/2016**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### **Änderung der AVR- Diakonie Deutschland**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der zuletzt von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und dem Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. beschlossenen Fassung werden wie folgt geändert:

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht mit Rundschreiben vom 04. Dezember 2013, 26. März 2014, 16. März 2015 und 08. Mai 2015 erlangen Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

#### **A. Änderungen außerhalb von Anlage 8a**

##### **1. § 1b Geltungsbereich für Ärztinnen und Ärzte**

Es wird folgender § 1b Buchstabe d eingeführt:

„Ausgenommen von der Anwendung der AVR und der Anlage 8a sind Chefärztinnen und Chefärzte.“

##### **2. § 9 Arbeitszeit**

In § 9 Abs.1 werden die Wörter „der Entgeltgruppen A1 bis A 3 (Anlage 8a und EG 12)“ gestrichen und durch die Wörter „der Entgeltgruppen I bis IV (Anlage 8a)“ ersetzt.

##### **3. § 12 Eingruppierung**

§ 12 Abs.1 S.2 erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Satz 1 sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes nach den Merkmalen der Entgeltgruppe I bis IV gemäß § 2 der Anlage 8a eingruppiert.“

#### **4. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes**

§ 14 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

a) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 15) und dem Kinderzuschlag. Das Entgelt der Ärztinnen und Ärzte bestimmt sich nach Anlage 8a.

b) In § 14 Absatz 2 Ziff. b) werden die Worte „bzw. für Ärztinnen und Ärzte (§ 4 der Anlage 8a)“ gestrichen.

#### **5. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Für das Grundentgelt der Ärztinnen und Ärzte gelten § 1 der Anlage 8a AVR.

#### **6. § 17 Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote**

§ 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach § 20a Abs.1 Satz 2 und nach der Anlage 8 bzw. für Ärztinnen und Ärzte nach § 6 und § 7 der Anlage 8a bleiben davon unberührt.“

#### **7. § 19a Kinderzuschlag**

In § 19a Abs.1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.“

#### **8. § 20 a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt**

a) In § 20a Absatz 1 wird unter den Buchstaben a) und b) jeweils die Wörter „EG A 1 bis EG A 2“ gestrichen und durch die Wörter „EG I bis IV“ ersetzt.

b) In § 20a Abs.3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Das Stundenentgelt des Anhangs 2 der Anlage 8a errechnet sich aus dem Bruttotabellenentgelt der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 2 Buchst. c und d der Anlage 8a der höchsten tariflichen Stufe, indem das Bruttotabellenentgelt durch das 4,348 fache der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters dividiert wird.“

c) In § 20a Abs.3 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

#### **9. § 21a Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

In Anmerkung 1. wird nach „§ 20a Abs. 4“ eingefügt „bzw. § 6 Abs.2 der Anlage 8a“.

#### **10. § 45 Ausschlussfristen**

In § 45 wird in Absatz 1 nach „§§ 12 „bzw. § 4 Abs. 2 der Anlage 8a“ eingefügt

#### **11. Anlage 8**

a) In Anlage 8 Buchstabe A werden in der Überschrift die Worte „Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte“ gestrichen.

b) In Anlage 8 Buchstabe A Absatz 4 werden die Worte „und für Ärztinnen und Ärzte nach dem Anhang 2 zu Anlage 8 a“ gestrichen.

c) In Anlage 8 Anmerkung 3. werden die Worte „Ärzte in der Chirurgie oder“ gestrichen.

## **12. Anlage 14**

a) Anlage 14 Abs.1 erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.“

b) Anlage 14 Abs.4 erhält folgenden Satz 4:

„Wird die Jahressonderzahlung für die nichtärztlichen Mitarbeitenden nach Anlage 14 gekürzt, beteiligen sich Ärztinnen und Ärzte gemäß § 9 Anlage 8a.“

## **13. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichen der Regelaltersrente, Weiterbeschäftigung**

In § 36 Abs.1 wird das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

## **14. Anlage 15**

a) In § 1 letzter Absatz wird das Wort „Regelaltersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

## **B. Änderungen in Anlage 8a**

**Die Anlage 8a erhält mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 folgende Fassung:**

### **Anlage 8 a Regelungen für Ärztinnen und Ärzte**

#### **1. § 1 Grundentgelt**

§ 1 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

Die Ärztin/ der Arzt erhält monatlich ein Grundentgelt nach dem Anhang 1 der Anlage 8a. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/ er eingruppiert ist, und nach der für sie/ ihn geltenden Stufe.

#### **2. § 2 Eingruppierung**

§ 2 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

Ärztinnen und Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe I:

Ärztin/ Arzt mit entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppe II:

Fachärztin/ Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

c) Entgeltgruppe III:

Oberärztin/ Oberarzt

## d) Entgeltgruppe IV:

Leitende Oberärztin/ Leitender Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die ständige Vertretung der leitenden Ärztin/ des leitenden Arztes (Chefärztin/ Chefarzt) vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

## Anmerkung zu Buchst. b:

Fachärztin/Facharzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in ihrem/seinem Fachgebiet tätig ist.

## Anmerkung zu Buchstabe c:

Oberärztin/Oberarzt ist diejenige Ärztin/derjenige Arzt, der/dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Oberärztin/Oberarzt ist auch diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der diese Funktionsbezeichnung aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung trägt und in den autorisierten Publikationen der Einrichtungen als solche/r bezeichnet wird.

## Anmerkung zu Buchstabe d:

Leitender Oberärztin/leitender Oberarzt ist nur diejenige Ärztin/derjenige Arzt, die/der die leitende Ärztin/den leitenden Arzt in der Gesamtheit ihrer/seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik bzw. einer Abteilung in der Regel nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.

### 3. § 3 Stufen der Entgelttabelle

§ 3 der Anlage 8a AVR Diakonie Mitteldeutschland erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrer Dienstgeberin bzw. ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in

## a) Entgeltgruppe I

- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,

## b) Entgeltgruppe II

- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,

## c) Entgeltgruppe III

- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit.

## d) Entgeltgruppe IV

- Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin / leitender Oberarzt

(2) Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. Eine Tätigkeit als Ärztin/ Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In

der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Anmerkung zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

#### **4. § 4 Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

§ 4 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ärztinnen und Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält die Ärztin/der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Grundentgelt der sich aus § 3 Absatz 1 ergebenden Stufe. Ist eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§ 3 Absatz 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 1 Buchst. c, 4 Absatz 1) worden, erhält die Ärztin/der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.

(3) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 3 und § 4 Absatz 2 ergebenden Stufe ihrer/ seiner jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Ärztinnen und Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

#### **5. § 5 Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen und Ärzten**

§ 5 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ärztinnen und Ärzte können auf der Grundlage einer Zielvereinbarung eine Leistungsprämie erhalten. Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden. Eine Zielvereinbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene verbindliche Abrede zwischen dem Dienstgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin/dem Arzt bzw. allen Mitgliedern einer Gruppe von Ärztinnen und/oder Ärzten andererseits. Die Zielvereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) An Ärztinnen und Ärzte können am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämien gezahlt werden. Die für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.

(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Leistungs- und Erfolgsprämien sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

### **Anmerkungen zu Absatz 1:**

1. Zielvereinbarungen können insbesondere in Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. 2Soweit eine Zielvereinbarung in Bezug auf Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Dienstgeber oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.

2. Wird vom Dienstgeber bzw. der Ärztin/dem Arzt der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.

### **6. § 6 Stunden- und Überstundenentgelte**

§ 6 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Zeitzuschläge und das Überstundenentgelt gilt § 20a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) – c) AVR.

(2) Die Vergütung von Überstunden bzw. Überstundenzuschlägen kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Eine solche Nebenabrede ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

### **7. § 7 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

§ 7 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Ärztin bzw. der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

(4) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.

(5) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 ist ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen.

(6) Soweit Ärztinnen und Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen und Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. Mit Zustimmung der Ärztin/ des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(7) Der Arzt hat sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

## **8. § 8 Entgelt für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

§ 8 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	90 v.H.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das Stundenentgelt aus der Tabelle des Anhangs 2 der Anlage 8a der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

(3) Die Ärztin/ Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2 Satz 1. Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(4) Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Abs. 2 Satz 1. Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 3 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2, und 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vier-

fache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden nach § 20a Abs.1 Satz 2 Buchst. a) sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 3 und Absatz 4 gezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden nach § 20a Abs.1 Satz 2 Buchst. a) sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 3 und Absatz 4 bezahlt. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

(7) Die Vergütung der Bereitschaftsdienstzeiten und Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Eine solche Nebenabrede ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.

Anmerkung zu Absatz 6:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

## **9. § 9 Beteiligung bei gekürzter Jahressonderzahlung**

§ 9 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Wird die Jahressonderzahlung für die nichtärztlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß Anlage 14 gekürzt, beteiligen sich Ärztinnen und Ärzte in angemessener Form durch

a) eine entsprechende Anhebung der Arbeitszeit nach § 6, beginnend mit dem Monat, in dem der Teil der Jahressonderzahlung fällig wäre, verteilt über einen Zeitraum von sechs Monaten;

oder

b) Reduzierung des Entgeltes im Umfang des entsprechenden Teils des Jahreseinkommens in Form einer individualrechtlichen Vereinbarung unter Angabe der Laufzeit der monatlichen Kürzung.

(2) Entsprechendes gilt soweit eine Dienstvereinbarung nach § 17 AVR oder Anlage 17 AVR in Kraft tritt, durch die die Personalkosten der nicht-ärztlichen Mitarbeitenden reduziert werden.

## **10. § 10 Besondere Rechte und Pflichten**

§ 10 der Anlage 8a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann mit der Ärztin oder dem Arzt eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden mit entsprechender Erhöhung des Entgelts vereinbart werden.

(2) Zu den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärztinnen und Ärzte können von der Dienstgeberin bzw. vom



Dienstgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

(3) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

(4) Die Ärztin bzw. der Arzt kann von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin bzw. des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder die wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu, hat die Ärztin bzw. der Arzt nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist die Ärztin bzw. der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer bzw. seiner Beteiligung entspricht. Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

(5) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind zu dokumentieren.

(6) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat Ärztinnen und Ärzte von etwaigen, im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter, frei zu stellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin bzw. den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

(7) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen sind Ärztinnen und Ärzten Dienstbefreiung (§ 11 AVR) bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Dienstbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.

(8) Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(9) Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei weiter bestehendem Dienstverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(10) Zu den der Ärztin bzw. dem Arzt aus ihrer bzw. seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

(11) Eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.

Eine Ärztin, der bzw. ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin bzw. Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

(12) Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält die Ärztin bzw. der Arzt einen nicht zusatzversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe des Stundenentgelts der Entgeltgruppe I Stufe 1. Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn der Ärztin bzw. dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den Bezügen sonstige Leistungen von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder eine Trägerin bzw. ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.

(13) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat zu gewährleisten, dass die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn die Ärztin bzw. der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.

#### **Anmerkung zu Absatz 8:**

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland.

#### **Anmerkung zu Absatz 9:**

Personalstellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses– die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalstellung werden zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

### **C. Überleitungsregelungs- und Besitzstandsregelung**

In Anlage 8a wird folgende Überleitungsregelung eingefügt:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Überleitungs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2016 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 8a neue Fassung AVR fortbesteht und zwar für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

#### **§ 2 Überleitung**

Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage 8 a AVR werden so in das neue System übergeleitet als ob sie seit dem Zeitpunkt, ab dem sie ununterbrochen in dem Krankenhaus oder in der Klinik tätig waren, nach Anlage 8 a AVR (neue Fassung) eingruppiert und eingestuft worden wären. Vorbeschäftigungen in vergleichbarer Qualifikation bzw. Funktion werden bei der Stufenzuordnung und einem weiteren Stufenaufstieg angerechnet.

### **§ 3 Besitzstandregelung für die Entgeltgruppen I, II und III**

(1) Diese Besitzstandregelung gilt nur für Ärztinnen und Ärzte, die nach neuem Recht in die Entgeltgruppe I, II oder III eingruppiert sind.

(2) Ärztinnen und Ärzte, deren bisheriges Entgelt (Vergleichsentgelt) das ihnen am 1. Januar 2017 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsjahresentgelt (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs. 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus Anhang 1 zu Anlage 8a (Entgelttabelle) unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 21 AVR zugrunde zu legen. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt, in der sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen, Höhergruppierung und allgemeine Entgelterhöhungen erhöht.

(3) Das Vergleichsjahresentgelt errechnet sich als das 13-fache des am 31. Dezember 2016 zustehenden Monatsentgeltes. Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehört das Grundentgelt gemäß Tabellenentgelt nach der bisherigen Anlage 8a, bisherige Besitzstandszulagen sowie der Kinderzuschlag gem. § 19a.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2017 zustehenden Monatsentgelts gemäß des Anhangs 1 der Anlage 8a.

(5) Ärztinnen und Ärzte, bei denen die Voraussetzungen des § 19a erst nach dem 31. Dezember 2016 entstehen, erhalten keinen Kinderzuschlag mehr. Der kinderbezogene Bestandteil der Besitzstandszulage ist gesondert auszuweisen und wird nur solange und insoweit fortgezahlt wie die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nach § 19a AVR ununterbrochen gegeben sind. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses im Monat Dezember 2016 wegen Ableistung von Wehrdienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaubs, bei dem die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen bzw. des Anspruchs auf den kinderbezogenen Anteil der Besitzstandszulage unschädlich. In diesen Fällen lebt der Anspruch auf den kinderbezogenen Besitzstand mit der Kindergeldzahlung wieder auf. Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin bzw. der Arzt der dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Verminderung nach Abs. 2 erfolgt zunächst auf die allgemeine Besitzstandszulage und dann auf die kinderbezogene Besitzstandszulage.

(6) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung, ist das Monatsentgelt so zu berechnen, als ob die Ärztin / der Arzt im Dezember 2016 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(7) Verringert sich zum oder nach dem 1. Januar 2017 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Ärztin/des Arztes, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

#### **Anmerkung zu Absatz 4**

Bestehende individuell vereinbarte Zulagen werden bei dem Vergleichsentgelt berücksichtigt, sofern das einzelvertraglich vorgesehen ist.

#### **D. Inkrafttreten**

**Die Änderungen unter Buchstabe A, B und C treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.**

## **Arbeitsrechtsregelung 02/2016**

### **Änderung der Regelung zur Zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung)**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### **I. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

##### **§ 27 wird wie folgt geändert:**

##### **1. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ist verpflichtet, eine zusätzliche Alters und Hinterbliebenenversorgung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bei einer kirchlichen oder vergleichbaren Zusatzversorgungseinrichtung, sicherzustellen (Pflichtversicherung). Erfüllt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit einer Zusatzversorgungseinrichtung nach Satz 1 nicht und hat sie bzw. er dieses nicht zu vertreten, so hat sie bzw. er eine andere angemessene zusätzliche Alters- und Hinterbliebenensicherung (z. B. Betriebsrente, Direktversicherung) sicherzustellen. Im Dienstvertrag ist die Pflichtversicherung zu bezeichnen.“

##### **2. Nach § 27 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„Die Wahlmöglichkeit zwischen Pflichtversicherungen mit unterschiedlich hohen Versorgungsleistungen in den maßgeblichen Regelungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß Abs. 1 Satz 1 trifft die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber. Sie ist auf Neueinstellungen beschränkt. Im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter kann ein nach den maßgeblichen Regelungen der Zusatzversorgungseinrichtung möglicher Wechsel in einen anderen Tarif der Pflichtversicherung vorgenommen werden. Eine Änderung zum Nachteil der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist ausgeschlossen.“

##### **3. Der bisherige § 27 Abs. 2 wird zu Abs. 3.**

##### **4. Der bisherige § 27 Abs. 3 wird zu Abs. 4.**

##### **5. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

In § 27 Absatz 4 werden die Worte „Umlage“ jeweils durch die Worte „Beiträge“ ersetzt.

**Inkrafttreten: 1. Januar 2017**

#### **II. § 27a – Eigenbeteiligung**

##### **Es wird ein neuer § 27a mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Beiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenensicherung im Sinne des § 27 Abs.1 und 2.

(2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Beiträge, die 4,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 50,0 v.H.

des 4,0 v.H. übersteigenden Betrages. Die Eigenbeteiligung beträgt jedoch höchstens 1,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenensicherung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.

(4) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird unter Bezugnahme auf § 30 e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1 b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt.

(5) Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Dienstgeber Mitglied in einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, die diese Förderungsmöglichkeit nicht vorsieht.

(6) Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1 a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

### **III. Inkrafttreten: 1. Januar 2017**

## **Arbeitsrechtsregelung 03/2016**

### **Entgeltsteigerungen**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzungen vom 25. November und 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht mit Rundschreiben vom 16.07.2014 und 16.12.2014 erlangen Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

#### **A. Erhöhung der Entgelte und sonstigen Entgeltbestandteile**

##### **1. § 15, Anlage 2 und 5, Anhang 1 und 2 zu Anlage 8a – Erhöhung Grundentgelte**

a) Die Grundentgelte der Arbeitsvertragsrichtlinien in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v.H. erhöht und die Anlage 2 sowie Anlage 5 werden entsprechend angepasst.

b) Die Anmerkung zu § 15 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:

**Anmerkung zu § 15 Abs.1:**

Die Erhöhung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v.H. kann in den Bereichen Altenhilfe, ambulante Dienste und Beratungsstellen, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe durch Dienstvereinbarung bis zum 1. April 2017 bzw. bis zum 1. April 2018 ausgesetzt werden, soweit die Entgelterhöhungen in vorhergehenden Entgeltvereinbarungen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Eine Anrechnung auf das in § 17 für die AVR-Diakonie Mitteldeutschland in Abs. 4 geregelte Gesamtvolumen von 6 v.H. erfolgt nicht.

Die Dienstvereinbarung über die jeweilige Aussetzung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Mitteldeutschland anzuzeigen. Sie tritt an dem Tage, an dem die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Mitteldeutschland den Eingang bestätigt hat, in Kraft.

**3. Anlage 9 – Stundenentgelte**

Die Stundenentgelte zur Berechnung von Zeit- und Überstundenzuschlägen gem. § 20a, soweit dafür keine Festbeträge festgelegt sind, Anlage 8A. Abs.8 Unterabs. 2 und Abs. 4, Anlage 8B. Abs. 5 und Abs. 6 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden zum 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v.H. erhöht und die Anlage 9 entsprechend angepasst.

**4. § 14 Abs.2 – Bestandteile des Entgeltes**

Die sonstigen Entgeltbestandteile nach § 14 Abs.2 AVR für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen angepasst.

**5. § 19a – Kinderzuschlag**

Die Kinderzuschläge nach § 19a Abs.1 und Abs.2 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und 1. Januar 2018 angepasst.

**6. § 20 – Wechselschicht- und Schichtzulage**

Die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit nach § 20 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 angepasst.

**7. § 20a i.V.m. Anlage 9 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelte**

Die Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach § 20a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 angepasst.

**8. Anlage 7a – Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage**

Die Anlage 7a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend den Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 angepasst.

**B. Sonstige Änderungen****1. Überleitungsregelung zu § 15 Abs.2**

Absatz 2 der Überleitungsregelung zu § 15 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

## **2. § 15a – Übergangsregelung**

§ 15a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen.

## **C. Anlage 10/I - 10/V, 10a – Ausbildungsentgelte**

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten und der Kinderzuschlag für Praktikantinnen und Praktikanten erhöhen sich zum 1. Januar 2017 um 2,3 v.H und zum 1. Januar 2018 um 2,2 v.H. Die Anlage 10a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend angepasst.

## **D. Geltungsdauer und Selbstverpflichtung**

Diese Entgeltregelungen sind frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2019 abänderbar (Friedenspflicht).

## **E. Inkrafttreten der Regelungen unter Buchst. A bis D: 1. Januar 2017**

### **Arbeitsrechtsregelung 04/2016**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht mit Rundschreiben vom 18.08.2015 erlangen Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. mit folgendem Inhalt:

## **A. Änderung von § 5 Abs. 4 Satz 1 und der Anlagen 10/I, 10/II, 10 III, 10 V (Aufhebung der Verweisung auf die Anlagen 15ff. bzw. der Dienstvertragsvorlagen)**

### **I. § 5 - Einstellung**

#### **a) § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Wörter „gemäß den Anlagen 15 und 15a bis 15e der AVR“ werden gestrichen.

#### **b) Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

„Es sind die AVR in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“

### **II. Anlage 10/I – 10/V - Ausbildungsverhältnisse**

In Anlage 10/I werden in § 1a die Klammer „(Anlage 15a)“ sowie in § 6 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15a der AVR“ gestrichen.

In § 1a wird das Wort „Praktikantenvertrag“ durch das Wort „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.

In Anlage 10/II werden in § 4 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15b der AVR“ gestrichen.

In Anlage 10/III werden in § 2 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15c der AVR“ gestrichen.

In Anlage 10/V werden in § 2 Abs. 1 die Wörter „gemäß Anlage 15f der AVR“ gestrichen.

### **III. Anlagen 15 ff.**

Die Anlagen 15 ff. werden gestrichen.

### **IV. Inkrafttreten: 1. Januar 2017**

#### **Arbeitsrechtsregelung 05/2016**

Der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), auf die Sitzung vom 9. Dezember 2016 hin folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Diakonie Deutschland vom 3. Dezember 2015, veröffentlicht mit Rundschreiben vom 14. Dezember 2015, erlangt Geltung für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

#### **§ 36 – Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbildung**

##### **§ 36 erhält folgende Fassung:**

(1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht hat.

(2) Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Beendigungszeitpunktes des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt unberührt (§ 41 Satz 3 SGB VI).

(3) Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des Regelrentenalters eingestellt, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

**Die AVR-Regelung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.**



Jena, Zella-Mehlis, Dessau, Eisenach, Leipzig, den 21. Dezember 2016  
(4704/01 und 02-16)

Schlichtungsausschuss  
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM

Dr. Dirk Schwerdtfeger

Vorsitzender